

Deutsche und österreichische Rechtsterminologie an ausgewählten Beispielen aus dem Bereich des Familienrechts

Dieser Beitrag befasst sich mit Unterschieden in der bundesdeutschen und österreichischen Rechtsterminologie. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland ist Deutsch die Amtssprache. Trotz dieser Tatsache unterscheidet sich erheblich die Rechtssprache beider Länder. Das betrifft vor allem die Fachterminologie. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, d. h. seit 1995, gilt in Österreich das in deutscher Sprache verfasste EU-Recht, deren deutschsprachige Fassung vor allem die Rechtsterminologie der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet. Dies führt zu gravierenden Problemen bei der Übersetzung – da in Wörterbüchern nur „deutsche“ Termini angegeben werden und die Übersetzer sich der Unterschiede in der Regel nicht bewusst sind. Dies wirft Probleme einerseits für Österreicher auf, die fremdsprachige Texte in ihre „Muttersprache“ übersetzen sollen, noch größere aber für Sprachmittler auf internationaler Ebene, die mit Rechts- und Verwaltungstexten aus Österreich konfrontiert werden. Im vorliegenden Aufsatz werden die Ergebnisse der Analyse ausgewählter Beispiele der deutschen und österreichischen Rechtsterminologie aus dem Bereich des Familienrechts präsentiert. Die Untersuchung wurde auf lexikalische Besonderheiten begrenzt, die in beiden nationalen Rechtssystemen zu finden sind. Die analysierten Beispiele zeigen, dass die Rechtssprache bzw. Rechtsterminologie immer im Zusammenhang mit der Rechtsordnung zu sehen ist, in die sie eingebettet ist. Daher bedeutet Terminologievergleich immer auch Rechtsvergleich.

Schlüsselwörter: Rechtssprache, Rechtsterminologie, Fachphraseologie, Familienrecht

Differences in German and Austrian Legal Terminology Based on Selected Examples from the Field of Family Law

This article deals with differences in German and Austrian legal terminology. German is the official language in both Austria and Germany. Despite this fact, the legal language of the two countries differs considerably. This applies above all to specialised terminology. Since Austria's accession to the European Union, i.e. since 1995, EU law written in German has applied in Austria, the German-language version of which primarily contains the legal terminology of the Federal Republic of Germany. This leads to serious problems in translation – as only 'German' terms are given in dictionaries, and the translators are generally unaware of the differences. On the one hand, this poses problems for Austrians who have to translate foreign-language texts into their 'mother tongue', but even greater problems for language mediators at the international level, who are confronted with legal and administrative texts from Austria. This article presents the results of an analysis of selected examples of German and Austrian legal terminology in the field of family law. The analysis was limited to lexical peculiarities that can be found in both national legal systems. The examples analysed show that legal language or legal terminology must always be seen in the context of the legal system in which it is embedded. Therefore, a comparison of terminology always means a comparison of law.

Keywords: legal language, juridical language, legal terminology, specialist phraseology, family law

Author: Aneta Łosińska, University of Warsaw, ul. Krakowskie Przedmieście 26/28, 00-927 Warszawa, Poland, e-mail: a.losinska@student.uw.edu.pl

Received: 4.1.2024

Accepted: 8.10.2024

1. Einleitung

Deutsch ist die Amtssprache in vier Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und in Liechtenstein. In Deutschland, Liechtenstein und Österreich gilt es als die einzige Staatssprache, während in Belgien, Luxemburg und der Schweiz, es noch andere Amtssprachen gibt. Die Bundesverfassung Österreichs enthält keinen Hinweis auf die Besonderheit der österreichischen Sprachenvarietät. Artikel 8 nennt als Staatssprache einfach „die deutsche Sprache.“

Sowohl Österreich als auch Deutschland haben ein gemeinsames griechisch-römisches Kulturerbe. Trotz vieler Gemeinsamkeiten in den Rechtssystemen Deutschlands und Österreichs gibt es bedeutsame Unterschiede in den Rechtsterminologien beider Länder. Sie können zu Missverständnissen führen und die Kommunikation beeinträchtigen, z. B. für den deutschen Begriff *Staatsangehörigkeit* verwendet man in Österreich den Terminus *Staatsbürgerschaft*. Das Problem besteht nicht nur in der Unterschiedlichkeit der Terminologie, sondern noch mehr in der Definition der Fachbegriffe. Im vorliegenden Aufsatz werden Unterschiede in der deutschen und österreichischen Rechtsterminologie an ausgewählten Beispielen aus dem Bereich des Familienrechts dargestellt.

2. Rechtssprache als Fachsprache

Die Rechtssprache ist eine Fachsprache und weist als solche Merkmale auf, durch die sie sich von der Gemeinsprache abhebt. Dabei stellt sich die Frage nach den Eigenschaften, durch welche die Fachsprache sich von der Gemeinsprache unterscheidet. Hoffmann (1984: 53) definiert den Begriff der Fachsprache folgendermaßen: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“. Möhn und Pelka (1984) weisen für die Bestimmung der Fachsprachen auf solche Faktoren wie Auswahl, Gebrauch, Frequenz sprachlicher Mittel, Fachleute als Träger der Fachsprachen, Medium, Verwendungszweck und Grad der Normhaftigkeit hin. Die Fachsprache definieren sie als „[...] die Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt. Fachsprache ist primär an Fachleute gebunden, doch können an ihr fachlich Interessierte teilhaben“ (Möhn/Pelka 1984: 26). Dieser Definition zufolge sind Fachsprachen als Kommunikationsmittel zu verstehen. Es wird auf Fachleute und ihr Fachwissen und somit auf die kognitive Dimension der Fachsprachen hingewiesen. Nach Fluck (1996: 12) liegt die „Besonderheit der Fachsprachen [...] einmal in ihrem speziellen, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz, dessen Übergänge zur Gemeinsprache fließend sind und der auch gemeinsprachige und allgemeinverständliche Wörter enthält. Zum anderen liegt

ihre Besonderheit in der Gebrauchsfrequenz bestimmter (gemeinsprachlicher) grammatischer (morphologischer, syntaktischer) Mittel“. Laut Fluck (1996) gilt also als wesentliche Eigenschaft der Fachsprache der Wortschatz. Daraus folgt, dass Fachsprachen sich von der Gemeinsprache vor allem durch die Fachlexik unterscheiden z. B. gemeine alltagsprachliche Begriffe mit fachsprachlicher Bedeutung wie *Kind*, *Mensch*.

Hinter einem allgemeingebräuchlichen und im Alltag gelegentlich verwendeten Begriff *Besitz* steht im rechtlichen Kontext eine besonders komplexe Bedeutung dahinter, speziell in Abgrenzung zum Terminus *Eigentum*. Der Begriff *Besitz* beschreibt „die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache“, und ist daher ein Synonym für „Sachherrschaft“ (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2014: 195). *Besitz* umfasst also die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine bestimmte Sache. Im ABGB heißt es laut Paragraph 309 (*Inhaber – Besitzer*): „Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt er Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer“ (<https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/309>). Der Begriff *Eigentum* auf der anderen Seite (und in klarer Abgrenzung zum obigen Terminus *Besitz*) betrifft das umfassendste Recht an einer Sache und ist synonym mit der rechtlichen Verfügungsgewalt über eine Sache gleichzusetzen. Das Konzept des rechtlichen Eigentums umfasst also auch „Forderungen und Rechte [...], Vermögenswerte, öffentlich-rechtliche Rechtspositionen“ etc. (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2014: 335). Beide Fachbegriffe werden im Alltag oftmals umgangssprachlich verwendet. Aus dem Gebrauch der Termini kann allerdings nicht auf die komplexen Bedeutungsinhalte im rechtlichen Kontext geschlossen werden. Werden also Rechtstexte rezipiert, bei denen die oben angeführten Termini erwähnt sind, so ist hier absolute Vorsicht geboten, da der in der Gemeinsprache verwendete Ausdruck nicht mit dem fachsprachlich eingebetteten Terminus gleichgesetzt werden darf.

Der hohe Grad an Fachlichkeit der Rechtssprache stellt sich als besondere Herausforderung beim Rezipieren von Rechtstexten heraus, da diese selbst nicht nur der Kommunikation unter Fachleuten vorbehalten sind, sondern sich auch an Nicht-Fachleute richten: „Während Texte mit hohem Fachlichkeits- und Abstraktionsgrad anderer Disziplinen der Kommunikation unter Experten vorbehalten sind, gilt dies, wie bereits erwähnt, nicht für die Rechtssprache, wie richterliche Urteile [...] oder Gesetzestexte häufig deutlich machen“ (Griebel 2013: 128–129). Die Besonderheit der Rechtssprache zeichnet sich weiters dadurch aus, dass Probleme entstehen können, wenn ein Staat „als Rechtssprache eine Sprache verwendet, die auch in einem anderen Staat als Rechtssprache gilt“ (de Groot 1999: 12), denn es existieren innerhalb einer Sprache so viele Rechtssprachen, wie es auch Rechtssysteme gibt.

3. Merkmale der Rechtssprache

Die deutsche Rechtssprache ist durch den Nominalstil gekennzeichnet. Unter den Wortarten dominieren Nomina (vgl. Müller-Tochtermann 1959, Beier 1979,

Möslein 1981, Möhn/Pelka 1984, Roelcke 2020). Sie entstehen oft durch die Nominalisierung von Verben und Adjektiven. Ein weiteres Merkmal ist die Tendenz zum Gebrauch des Passivs, wodurch Aussagen objektiv und unpersönlich erscheinen sollen. Typisch für die deutsche Rechtssprache sind auch Funktionsverbgefüge und Komposita. Eine sehr hohe Gebrauchsfrequenz von Zusammensetzungen folgt nach Beneš (1966: 33) daraus, dass mit ihnen „eine ungeheure sprachökonomische Konzentration der Sachverhalte und ihre überaus knappe syntaktisch – lexikalische Verbindung möglich ist“.

Zu den Eigenschaften der Rechtssprache gehören auch Partizipialkonstruktionen und erweiterte Attribute. Im Fachbereich Recht finden häufig Fremdwörter und Metaphern Anwendung. Nach Roelcke (2020: 102) „[...] entspricht der Gebrauch von Metaphern assoziativen Denkstrukturen, indem neu entdeckte oder geschaffene Gegenstände, Sachverhalte oder Vorgänge mit bereits bekannten in Verbindung gebracht, miteinander verglichen und gegebenenfalls mit deren Bezeichnungen gekennzeichnet werden“.

Charakteristisch für die Rechtssprache sind Abkürzungen und Kurzwörter. Diese beziehen sich hauptsächlich auf Rechtsquellen z. B. StGB, StPO, BGB, ZPO, BGH.

„Das Recht ist und bleibt national und spiegelt dabei die Geschichte und die Kultur eines Landes wider“ (Schmidt-König 2005: 78). Eine Sprache bildet genauso wie eine bestimmte Rechtsordnung die Grundlage für die Rechtssprache. Schwierigkeiten für ÜbersetzerInnen können dann auftreten, wenn sich mehrere Rechtssysteme einer gemeinsamen Sprache bedienen, unter denen terminologische oder ideologische Unterschiede bestehen. Dies trifft zum Beispiel im Fall der deutschen Sprache zu, deren Rechtssprache in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Teilen Südtirols, Liechtensteins und Belgiens angewendet wird (vgl. Schmidt-König 2005: 79). In diesen Ländern kommt vor, dass die gleiche Definition oder dasselbe Konzept durch einen anderen Begriff ausgedrückt wird oder ein gleicher Begriff anders festgelegt ist (vgl. Schmidt-König 2005: 78).

Während nach § 46 Absatz 2 der österreichischen Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) der Begriff *Anbot* für den Vorschlag oder die Erklärung des Willens, einen bestimmten Vertrag abzuschließen, steht, wird in Deutschland üblicherweise für dieselbe Definition der Terminus *Angebot* verwendet (vgl. Muhr/Peinhopf 2015: 44).

Ein anderes Beispiel bildet der Begriff der Rente. Gemäß § 35 des österreichischen Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz beschreibt der Begriff *Rente* die regelmäßigen Zahlungen aus der gesetzlichen „Unfallversicherung, Versehrtenrente, der Zusatzrente für Schwerversehnte oder privat abgeschlossene Versicherungen“ (Muhr/Peinhopf 2015: 478). In Deutschland beschreibt derselbe Terminus nach SGB VI die „regelmäßigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ und ist somit nicht mit der Definition gleichzusetzen, die in Österreich mit der *Rente* wäre in Österreich die *Pension* als Leistung aus der Pensionsversicherung (vgl. Muhr/Peinhopf 2015: 478).

Diese Beispiele zeigen, dass die Rechtssprache bzw. Rechtsterminologie immer im Zusammenhang mit der Rechtsordnung zu sehen ist, in die sie eingebettet ist. Daher bedeutet Terminologievergleich immer auch Rechtsvergleich.

4. Fachphraseologie in der Rechtssprache

Neben den oben genannten Merkmalen spielt auch die Fachphraseologie eine wichtige Rolle. Die ersten Ansätze zur Rechtsphraseologie können bei Kjaer (1990, 1991) gefunden werden. Sie (1991: 115) beschreibt die rechtssprachlichen Fachphraseologismen als „Wortverbindungen, die in juristischen Fachtexten der Gegenwartssprache wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die eine fachsprachlich spezialisierte bzw. eine fachlich bedingte Funktion haben“. Der Forscherin (2007) zufolge gliedern sich die Rechtsphraseologismen in:

1. Mehrworttermini: Wortverbindungen fungieren als ein Terminus, z. B. *elsterliche Sorge*;
2. Kollokationen: Zu dieser Klasse gehören Wortverbindungen, die aus einem Fachwort und einem Verb bestehen, z. B. *ein Testament errichten*;
3. lateinische Mehrworttermini: Hierzu gehören Mehrworttermini lateinischen Ursprungs, z. B. *culpa in contrahendo*;
4. Funktionsverbgefüge: Diese Konstruktion besteht aus einem bedeutungsarmen Verb und einem Substantiv, z. B. *in Kraft treten*;
5. Paarformeln: Zu dieser Klasse gehören Konstruktionen, die aus zwei Wörtern derselben Wortart bestehen und mit einer Konjunktion verbunden sind, z. B. *null und nichtig*;
6. Rechtsphraseologismen mit unikalen Komponenten: Hierzu zählt man solche festen Wortverbindungen in der Rechtssprache, die in der Gegenwartssprache als veraltet empfunden werden z. B. *von Amts wegen*.

Andere Vorschläge zur Gliederung von Rechtsphraseologismen kann man bei Krzemińska-Krzywda (2010), Woźniak (2016), Bielawski (2021) und Płomińska (2019) finden.

Kjaer betont, dass idiomatische Wortkombinationen für die Rechtssprache nicht typisch sind. In Rechtstexten wird man in der Regel semantisch transparente Mehrworttermini und Kollokationen mit spezieller juristischer Bedeutung vorfinden. Der häufigste Kollokationstyp besteht aus der Verbindung eines Substantivs mit einem Verb wie z. B. *ein Urteil erlassen*. Kjaer hebt hervor, dass einige Forscher diese Kollokationen als Mehrwort-Termini betrachten, weil sie in den Rechtstexten auch als Substantive (Erlass des Urteils) auftreten. Burger (2015: 50), der spezielle Klassen von Phraseologismen erörtert, weist auf phraseologische Termini hin, deren Besonderheit darin liegt, dass sie genauso funktionieren wie jeder (Wort-)Terminus. Das heißt, sie sind in ihrer Bedeutung weitgehend festgelegt („normiert“), und diese Festlegung gilt primär nur innerhalb des fachlichen Subsystems der Sprache. Ihre Festigkeit ist, je nach fachlichem

Kontext, unterschiedlich ausgeprägt“. Als Beispiele aus der juristischen Fachsprache gibt Burger (2015: 50) die folgenden an: *rechtliches Gehör* und *einstweilige Verfügung*.

Nach Kjaer (2007: 509) gehören die Kombinationen aus Adjektiv + Substantiv, wie z. B. *elterliche Sorge*, *rechtliches Gehör*, *gesetzliche Vertreter* zur Klasse Mehrworttermini. Sie weist auch auf die absolute Festigkeit dieser Verbindungen hin. Im Folgenden werden die Unterschiede in Gebrauch ausgewählter Termini vorgestellt.

5. Analyse ausgewählter Fachbegriffe

5.1 Elterliche Sorge und Obsorge

Die Institution der elterlichen Sorge stammt von der römischen *patria potestas*, einem Begriff für die Autorität des Vaters, ab. Im römischen Recht hatte der Vater unbeschränkte Gewalt sowohl über die Kinder als auch über deren Mutter. Die väterliche Autorität galt in Rom auf Lebenszeit. Ihre vorzeitige Beendigung war vom Willen des Vaters abhängig. Auf der Grundlage der römischen Familie entstand ein System, das bis ins frühe 19. Jahrhundert unverändert Bestand hatte. Im deutschen Rechtssystem ist die Frage der elterlichen Sorge in den §§1626 bis 1698b BGB geregelt.

Erst durch das Grundgesetz und weiter durch das Gleichberechtigungsgesetz aus dem Jahre 1957 wurde auch inhaltlich die Gleichberechtigung von Vater und Mutter berücksichtigt. Dieses Gesetz benennt jedoch auch noch die *elterliche Gewalt*. Am 01.01.1980 ist das Sorgerechtsgesetz in Kraft getreten und erst dann wurde der Begriff der *elterlichen Gewalt* durch die zeitgemäßere Bezeichnung der *elterlichen Sorge* ersetzt. § 1626 definiert den Begriff der *elterlichen Sorge* wie folgt:

- „(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist“.

Beim Begriff *elterliche Sorge* geht es inhaltlich um einen phraseologischen Terminus, der sich aus dem Adjektiv *elterlich* und dem Substantiv *Sorge* zusammensetzt. Die Verbindung der beiden Wörter ist fest. *Elterlich* ist ein relationales Adjektiv, das die Zugehörigkeit ausdrückt. Relationale Adjektive, wie z. B. *väterlich* können auch in anderen Sätzen prädikativ gebraucht werden z. B. *Er ist sehr väterlich*. In einem fachlichen Zusammenhang ist aber ein Satz wie *die Sorge ist elterlich* immer ausgeschlossen. Die

Ausdrücke der *väterlichen Gewalt* und der *elterlichen Gewalt* haben auch diese Struktur und sind als phraseologische Termini zu betrachten.

Diese Ausdrücke erhalten ihren Inhalt aus dem Gesetz. Die phraseologischen Termini fungieren also wie alle anderen Fachtermini, die nur aus einem Wort bestehen.

Im österreichischen Recht fasst der Begriff *Obsorge* die Bereiche Erziehung, Pflege, Vertretung und Vermögensverwaltung zusammen.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) definiert in § 158 den Ausdruck *Obsorge* auf folgende Weise: „§ 158. (1) Wer mit der *Obsorge* für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen“. Man kann feststellen, dass das österreichische Recht grundsätzlich mit dem Institut der *Obsorge* den gleichen Inhalt regelt wie das deutsche BGB mit dem Institut der *elterlichen Sorge*. Dieser Ein-Wort-Terminus bekommt seine Bedeutung aus den Vorschriften des ABGB wie der phraseologische Terminus *elterliche Sorge* seinen Inhalt aus den Vorschriften des BGB bekommt.

Auch der österreichische Gesetzgeber hält in den neuesten Gesetzen an dem Fachbegriff der *Obsorge* fest. In der österreichischen Presse wird hingegen sehr oft der Ausdruck *Sorgerecht* verwendet, wie z. B. „Jedes Jahr sind rund 20.000 Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Die streiten häufig um Sorge- und Besuchsrecht und machen einander auch sonst das Leben schwer“ (Tageszeitung Kurier vom 23.2.2012).

Nach Kucharski (2009: 166) zeigt sich die Aufnahme eines bestimmten Begriffs in die spezifische Fachlexik eines deutschsprachigen Landes daran, wie häufig er in der Rechtssprache verwendet wird. Dieser Forscher weist auf die unterschiedliche semantische Reichweite einiger ähnlicher Rechtsbegriffe hin. In der Tat gibt es keine vollständige Überschneidung der semantischen Reichweite dieser Begriffe in allen deutschsprachigen Ländern, auch wenn es sich um ähnlich strukturierte Rechtsordnungen handelt, z. B. *Obsorge* in Österreich und *elterliche Sorge* in Deutschland. In Österreich umfasst dieser Begriff sowohl die Fürsorgepflicht für ein minderjähriges Kind, die Pflicht zu seiner Erziehung, die Verwaltung seines Vermögens und die gesetzliche Vertretung, als auch das Recht auf die vorgenannten Tätigkeiten (vgl. § 158 ABGB). In Deutschland wird im Gesetzestext die Erziehung eines minderjährigen Kindes nicht erwähnt (vgl. § 1626 ff. BGB).

5.2 Kollokationen mit *Ehe*

Viele Rechtsbegriffe des Familienrechts werden in Deutschland, Österreich und der Schweiz auf die gleiche Weise bezeichnet z. B. *Ehe*, *Scheidung*, *Lebensgemeinschaft*. Manche Begriffe und Institutionen unterscheiden sich aber aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen, auch wenn sie auf dem römischen Recht beruhen.

Sowohl im BGB als auch im ABGB tritt das Wort *Ehe* auf. Ein Vergleich des Kombinationspotentials zeigt überwiegend kollokative Gemeinsamkeiten auf, wie in der die

folgende Abbildung dargestellt (Księżyk 2020: 156). Es stellte sich heraus, dass im BGB der morphosyntaktische Variantenmöglichkeit größer ist als im ABGB- weshalb die gemeinsamen Formen fett markiert werden. Die Formen, die nur im BGB auftreten, etwa *Eheauflösung*, wurden in Normalschrift geschrieben.

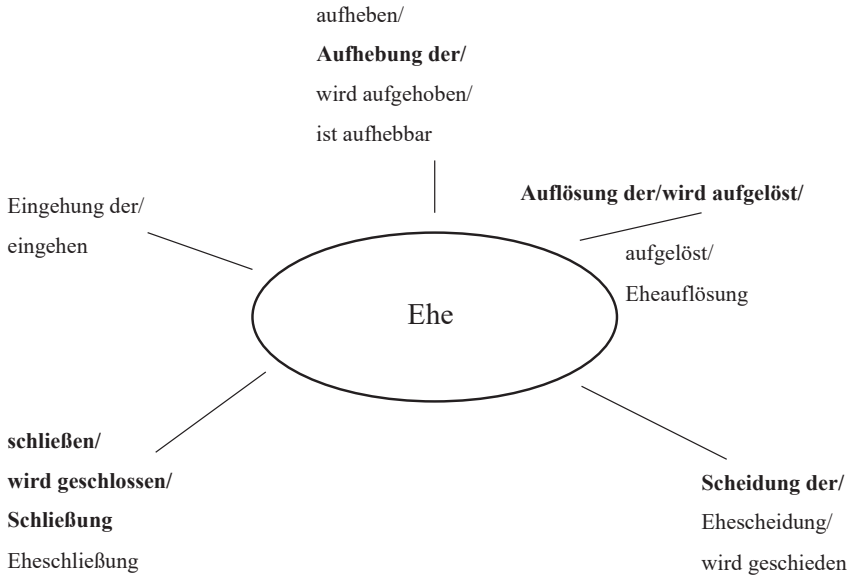


Abb. 1. Gemeinsame Kollokationen mit der Basis *Ehe* im BGB und ABGB
(vgl. Księżyk 2020: 156)

Neben Gemeinsamkeiten kommen jedoch Kollokationen vor, die in dem anderen Zivilrecht nicht auftreten. So kommt etwa die *Nichtigerklärung der Ehe* heutzutage nur im ABGB vor, auch wenn in der Erstfassung des BGB ebenfalls von *Nichtigkeitserklärung* die Rede war. Muhr und Peinhof (2015: 406) erklären ihr heutiges Fehlen auf folgende Weise: „In DE gibt es eine Nichtigkeit der Ehe ex tunc seit 01.07.1998 nicht mehr, da der Gesetzgeber heute davon ausgeht, dass es unbillig wäre, einen ganzen Lebensabschnitt, in dem die Beteiligten zumindest dem öffentlichen Anschein und in der Regel auch der eigenen Überzeugung nach verheiratet waren, rechtlich als quasi ‚nicht gewesen‘ zu qualifizieren“.

Im Gegensatz zu ABGB treten im BGB wiederum die Kollokationen *bürgerliche Ehe* und *Scheitern der Ehe* bzw. *die Ehe ist gescheitert* auf.

5.3 Kindergeld, Familienbeihilfe und Kinderbeihilfe

Der deutsche Begriff *Kindergeld* hat seine Entsprechung in Österreich und zwar *Familienbeihilfe* oder *Kinderbeihilfe*. In Deutschland ist das Zusammensetzung aus den Wörtern *Kinder* + *Geld*, während in Österreich die Bedeutung aus *Familie* + *n* + *Beihilfe* besteht, das sich nicht auf den Begriff der Kinder, sondern der Familie bezieht. Die andere Möglichkeit in Österreich ist die Verbindung *Kinder* +

Beihilfe, diesmal mit dem Schwerpunkt auf die Kinder, allerdings wird der zweite Teil geändert, es ist nicht mehr Geld sondern Beihilfe. In Deutschland haben wir *Kindergeld*, in Österreich zwei Möglichkeiten, entweder mit der Verwendung des ersten Teils in Bezug auf Kinder oder Familie, während das zweite Glied eine ganz andere Bedeutung hat.

5.4 Fachtermini in normativen Akten und Gerichtsentscheidungen

Was die juristische österreichische Varietät der deutschen Sprache betrifft, also juristische Fachtexte, so gibt es in Polen wenige Untersuchungen in diesem Bereich. Ausnahmen sind Szulc (1999), Szubert (2010), Kubacki (2011) und Wolska (2015). Wolska hat in ihrer Arbeit „Austriazismen in österreichischen Fachtexten aus dem Bereich Jura“ juristische Texte untersucht und manche Austriazismen und deren deutsche Entsprechungen zusammengestellt, darunter diejenigen in der Tab. 1.

	Deutschland	Österreich
1.	<i>Asylbegehren</i>	<i>Asylantrag</i>
2.	<i>Berufungsgrund</i>	<i>Delagationsgrund</i>
3.	<i>öffentliche Bekanntmachung</i>	<i>Edikt</i>
4.	<i>Haushaltsgegenstände</i>	<i>Eheliches Gebrauchsvermögen</i>

Tab. 1. Beispiele für in Fachtexten dokumentierte Unterschiede (vgl. Wolska 2015)

Lexikalische Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich kommen auch in normativen Akten vor. Auf einige Beispiele macht Kubacki aufmerksam (Kubacki 2014: 175).

	Deutschland	Österreich
1.	<i>Scheidungsantrag</i>	<i>Ehescheidungsklage</i> <i>Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung</i>
2.	<i>auf Antrag von</i>	<i>über Antrag von</i>
3.	<i>einverständliche Ehescheidung</i>	<i>einvernehmliche Ehescheidung</i>
4.	<i>elterliche Sorge</i>	<i>Obsorge</i>
5.	<i>Klage erheben</i>	<i>Klage einbringen</i>
6.	<i>Vormund</i>	<i>Kurator</i>
7.	<i>Familiengericht</i>	<i>Pflegschaftsgericht</i>
8.	<i>Ehevertrag</i>	<i>Ehepakt</i>
9.	<i>Adoptivkind</i>	<i>Wahlkind</i>
10.	<i>Adoptiveltern</i>	<i>Wahleltern</i>
11.	<i>rechtliche Betreuung</i>	<i>Kuratel</i>

Tab. 2. Beispiele für lexikalische Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich, die in normativen Akten dokumentiert sind (vgl. Kubacki 2014: 175)

Neben den normativen Akten sind auch in Gerichtsentscheidungen Deutschlands und Österreichs erhebliche Unterschiede zu verzeichnen. Kubacki führt hier folgende Beispiele auf.

	Deutschland	Österreich
1.	<i>Unterhaltszahlung</i>	<i>Unterhaltsleistung</i>
2.	<i>Gerichtskostenvorschuss</i>	<i>Pauschalgebühr</i>
3.	<i>Rechtskraftzeugnis</i>	<i>Rechtskraftklausel</i> <i>Rechtskraftbestätigung</i>
4.	<i>Scheinehe, Zweckehe</i>	<i>Namensehe</i> <i>Staatsbürgerschaftsehe</i>
5.	<i>Scheidungsvereinbarung</i>	<i>Scheidungsvereinbarung</i>
6.	<i>Familienbuch, Ehebuch</i>	<i>Ehebuch</i>
7.	<i>die Akte</i>	<i>der Akt</i>
8.	<i>private bewegliche Habe</i>	<i>persönliche Effekten</i>
9.	<i>Landesgericht</i>	<i>Landgericht</i>
10.	<i>Anerkennung der Vaterschaft</i>	<i>Vaterschaftsanerkennnis</i>
11.	<i>Prozesskostenhilfe</i>	<i>Verfahrenshilfe</i>

Tab. 3. Beispiele für in Gerichtsentscheidungen dokumentierte Unterschiede (vgl. Kubacki 2014: 175)

Nach Kucharski (2009: 217) ist im Verhältnis der zwei „Nationalen Varietäten“ der deutschen Sprache nur bei wenigen der untersuchten Ausdrücke eine eindeutige Zuordnung zu einer der zwei Varietäten des Deutschen möglich. Für die österreichische Rechtssprache typische Formen wurden früher auch in Deutschland verwendet, aber aufgrund von Gesetzesreformen aus den einschlägigen Texten entfernt.

Die Sprache des Rechts ist durch einen hohen Grad an Formalisierung gekennzeichnet. In den Gerichtsentscheidungen kommen juristische Standardformulierungen und -ausdrücke vor, wodurch die Einheitlichkeit der juristischen Kommunikation und ein hohes Maß an Abstraktheit gewahrt bleiben.

	Deutschland	Österreich
1.	<i>Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.</i>	<i>Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.</i>
2.	<i>Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig seit dem ...</i>	<i>Die Ausfertigung ist materiell rechtskräftig und vollstreckbar seit ...</i>

Tab. 4. Beispiele für formalisierte Formulierungen in Gerichtsentscheidungen (vgl. Kubacki 2014: 176)

Bei der Analyse der Texte von Scheidungsurteilen ist der unterschiedliche Aufbau des Urteils zu beachten. In Deutschland wird das Urteil im Namen des Volkes verkündet

und in Österreich im Namen der Republik. Deutsche Urteile enthalten oft Zwischentitel, was für österreichische Urteile ungewöhnlich ist. Außerdem werden in österreichischen Urkunden die akademischen Titel sowohl der darin genannten Anwälte als auch der am Verfahren beteiligten Personen bzw. deren Vertreter angegeben. Das Rubrum des Urteils enthält auch die Berufsbezeichnungen der an der Scheidung beteiligten Personen. Unterschiede sind auch in der Konstruktion des Gerichtsurteils selbst zu erkennen. Differenzen gibt es auch bei der Gestaltung des Urteils selbst, z. B. bei der unterschiedlichen graphischen Anordnung seiner verschiedenen Elemente wie: die Verfahrensbeteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter oder Prozessvertreter, Datum und Ort der Entscheidung. Darüber hinaus sind deutsche Urteile in der Regel mit Zwischentiteln versehen, während österreichische Urteile in einem durchgehenden Layout abgefasst sind.

6. Schlussfolgerungen

Juristische Sprache ist systemgebunden. Innerhalb der deutschen Sprache gibt es mehrere Rechtssprachen. Deutsch ist die Rechtssprache in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, in der Schweiz, in Liechtenstein und in Luxemburg, somit ist im Falle der deutschen Rechtssprache zwischen österreichisch-deutscher Terminologie, deutsch-deutscher, helvetisch-deutscher, liechtensteinisch-deutscher, belgisch-deutscher, italienisch-deutscher und sogar europäisch-deutscher Terminologie zu unterscheiden, da letztere einen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Rechtssysteme der Nation hat.

Zwischen dem Inkrafttreten des ABGB und des BGB vergingen 100 Jahre. So haben einige österreichische Begriffe aus historischen Gründen (vgl. Wiesinger 2003) keine Entsprechung in der Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland, z. B. *Morgengabe*, *Widerlage*. Der juristische Wortschatz in Österreich unterscheidet sich also von der in Deutschland üblichen Terminologie, was wiederum ein sehr wichtiger Aspekt für Übersetzer ist (vgl. Markhardt 1999). Sie sollten besonders auf die Unterschiede in den verschiedenen Rechtssystemen der deutschsprachigen Länder sowie auf die verwendete Fachterminologie achten. Zu diesem Zweck ist es ratsam, auf Paralleltexte zurückzugreifen. Wie Markhardt (2006: 12), Weisflog (1996: 46) und Jacewicz (2010: 193) festgestellt haben, sind die terminologischen Unterschiede vor allem in der Rechtssprache am zahlreichsten, und diesen sollte die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies wird von Weisflog (1996: 46) treffend formuliert: „Was jedoch die Rechtssprache von anderen Fachsprachen sehr deutlich unterscheidet, ist die Tatsache, dass die normierten Rechtsbegriffe nicht international, sondern national sind, d. h. ihre Bedeutung variiert von Land zu Land, von Rechtsordnung zu Rechtsordnung und zieht daher große Schwierigkeiten für die Übersetzer nach sich“.

Literaturverzeichnis

- BEIER, Rudolf. „Zur Syntax in Fachtexten“. *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf: Schwann, 1979, 276–301. Print.
- BENEŠ, Eduard. „Syntaktische Besonderheiten der deutschen wissenschaftlichen Fachsprache“. *Deutsch als Fremdsprache* 3 (1966): 26–36. Print.
- BIELAWSKI, Paweł. *Juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung am Beispiel deutscher und polnischer Anklageschriften*. Berlin: Frank & Timme, 2021. Print.
- BURGER, Harald. *Phraseologie: Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin: Erich Schmidt, 2015. Print.
- CREIFELDS, Carl. *Rechtswörterbuch*. München: Verlag C.H. Beck, 2014. Print.
- DE GROOT, Gerard-René. „Zweisprachige juristische Wörterbücher“. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Hrsg. Peter Sandrini. Tübingen: Gunter Narr, 1999, 203–227. Print.
- FLUCK, Hans-Rüdiger. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. Tübingen, Basel: A. Francke, 1996. Print.
- HOFFMANN, Lothar. *Kommunikationsmittel. Fachsprache*. Berlin: Akademie-Verlag Berlin, 1984. Print.
- JACEWICZ, Iwona. „Zur Frage des gemeinsamen Interessensobjekts der Linguistik und Rechtswissenschaft: Sprache und Recht“. *Lingwistyka Stosowana* 3 (2010): 185–195. Print.
- KJAER, Anne Lise. „Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache?“. *EUROPHRAS 90: Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske / Schweden 12.–15. Juni 1990*. Stockholm: Almqvist & Wiksell, 1991, 115–122. Print.
- KJAER, Anne Lise. „Phrasemes in legal texts“. *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Hrsg. Harald Burger. Berlin, New York: De Gruyter, 2007, 506–516. Print.
- KRZEMIŃSKA-KRZYWDA, Joanna. „Juristische Phraseologie und Formulierungsmuster als Übersetzungsproblem“. *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen*. Hrsg. Julian Maliszewski. Bern: Peter Lang, 2010, 137–149. Print.
- KSIĘŻYK, Felicja. „Kollokative Variation im deutschen und österreichischen Zivilgesetzbuch“. *Prace językoznawcze* XXII/1 (2020): 145–166. Print.
- KUBACKI, Artur Dariusz. „Pluricentryzm w niemieckim języku standardowym i specjalistycznym“. *Comparative Legilinguistics* 17 (2014): 163–182. Print.
- KUCHARSKI, Michael. *Austriazismen im Erb- und Familienrecht*. Diplomarbeit. Universität Wien, 2009.
- MARKHARDT, Heidemarie. „JUS versus JURA. Eigenheiten der österreichischen Sprache im juristischen Bereich“. *Lebende Sprachen* 3 (1999): 102–104. Print.
- MARKHARDT, Heidemarie. *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie*. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2006. Print.
- MÜLLER-TOCHTERMANN, Helmut. „Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache“. *Muttersprache – Zeitschrift zur Pflege und Forschung der deutschen Sprache* 69 (1959): 84–92. Print.
- MÖHN, Dieter und Roland PELKA. *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1984. Print.
- MÖSLEIN, Kurt. „Einige Entwicklungstendenzen in der Syntax der wissenschaftlich-technischen Literatur seit dem Ende des 18. Jahrhunderts“. *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 94 (1974): 156–198. Print.
- MUHR, Rudolf und Marlene PEINHOPF. *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland*. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2015. Print.

- PŁOMIŃSKA, Małgorzata. *Juristische Fachphraseologie – zwischen Konvention und Routine*. Berlin: Peter Lang Verlag, 2019. Print.
- ROELCKE, Thorsten. *Fachsprachen*. Berlin: Schmidt, 2020. Print.
- SCHMIDT-KÖNIG, Christine. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: LIT Verlag, 2005. Print.
- SZUBERT, Rafał. „Sprachnorm und Sprachvarietäten als Messkriterien der Präsentationsfunktion der Äußerung im Fachtext“. *Translation: Theorie – Praxis – Didaktik. Studia Translatorica. Beihefte zum Orbis Linguarum* 87 (2010): 331–342. Print.
- SZULC, Aleksander. *Odmiany narodowe języka niemieckiego. Geneza – rozwój – perspektywy*. Kraków: Polska Akademia Umiejętności, 1999. Print.
- WEISFLOG, Walter. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess, 1996. Print.
- WIESINGER, Peter. *Das Österreichische Deutsch in Gegenwart und Geschichte*. Wien: LIT Verlag, 2003. Print.
- WOLSKA, Irmina. *Austriazismen in österreichischen Fachtexten aus dem Bereich Jura*. Bachelorarbeit. Uniwersytet Warszawski, 2015.
- WOŹNIAK, Joanna. *Fachphraseologie am Beispiel der deutschen und der polnischen Fassung des Vertrags von Lissabon*. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2016. Print.

Internetquellen

<https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/309>

ZITIERNACHWEIS:

- ŁOSIŃSKA, Aneta. „Deutsche und österreichische Rechtsterminologie an ausgewählten Beispielen aus dem Bereich des Familienrechts“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 26, 2024 (II): 115–127. DOI: 10.23817/lingtreff.26-7.